

agold.
raubenfaal
er
in unsere Zeit.
s, sondern auch
Frauen, hergl.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Er scheint täglich
mit Ausnahme der
Sonn- und Festtage.
Preis vierteljährlich
hier mit Anzeigen
1.20 M., im Bezirks-
und 10 Km.-Bezirk
1.25 M., im übrigen
Württemberg 1.35 M.,
Monats-Abonnements
nach Verhältnis.

Anzeigen-Gebühr
für die einspalt. Zeile aus
gewöhnlicher Schrift oder
deren Raum bei einmal.
Einrückung 10 M.,
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt.
Beilagen:
Wanderblätter,
Wst. Sonntagsblatt
und
Schwab. Landwirt.

Fernsprecher Nr. 29.

87. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 29.

Nr. 49

Freitag, den 28. Februar

1913

Amtliches.

A. Oberamt Nagold.

Bekanntmachung betr. den Erwerb des Gemeindebürgerrechts.

Es ist Anlaß gegeben, auf die nachfolgenden auf den Erwerb des Gemeindebürgerrechts sich beziehenden Bestimmungen des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 (Reg. Bl. S. 257) aufmerksam zu machen.

Art. 2.

Das Bürgerrecht wird erworben durch Abstammung (Art. 3), durch Verehelichung (Art. 4), durch Erteilung (Art. 5-9), oder durch Anstellung (Art. 10).

Art. 5.

Die Erteilung des Bürgerrechts kommt dem Gemeinderat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

Art. 6.

Das Bürgerrecht kann auf Ansuchen allen Personen erteilt werden, welche

- 1) im Besitze der Bürtl. Staatsangehörigkeit sind,
- 2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und
- 3) Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen entrichten oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten, sofern bei ihnen nicht einer derjenigen Umstände vorliegt, wegen deren nach Art. 14 der zeitweise Ausschluß vom Wahlrecht eintritt.

Art. 7.

Die in Art. 6 genannten Personen haben, sofern bei ihnen nicht einer der in Art. 14 und 57 bezeichneten Umstände vorliegt, Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts, wenn sie

- 1) seit den drei vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen und außerdem Wohnsteuer entrichten oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten, oder
- 2) neben der Wohnsteuer an Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben für das zuletzt vorangegangene Rechnungsjahr in dieser Gemeinde wenigstens 50 M. entrichtet haben.

Durch Ortsstatut kann letzterer Steuerbetrag auf eine andere Summe, jedoch nicht unter 25 M. und nicht über 100 M. festgesetzt werden.

Art. 9.

Für die Erteilung des Bürgerrechts in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 Z. 1 ist eine Gebühr von 2 M., in allen übrigen Fällen eine durch Ortsstatut festzusetzende Gebühr von 5 bis 25 M. an die Gemeindekasse zu entrichten.

Art. 12.

Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindevätern und die Wahlbarkeit zu Mitgliedern des Gemeinderats und Bürgerausschusses steht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31 R. St. G. B. und der nachfolgenden

Art. 14 u. 18 denjenigen männlichen Bürgern zu, welche am Wahltag das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und entweder

- a) im Gemeindebezirk wohnen und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten,
- b) oder zwar nicht im Gemeindebezirk wohnen, aber in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von 25 M. veranlagt sind.

Art. 14.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht und von der Wahlbarkeit sind diejenigen Bürger.

- a) welche unter Vormundschaft stehen,
- b) welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind (§§ 32-36 St. G. B.) während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch ein nach der früheren Bürtl. Gesetzgebung ergangenes Urteil entzogen worden sind, solange diese nicht wieder hergestellt sind (Art. 13 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, Reg. Bl. S. 384),
- c) gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Strafammer des Landgerichts als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung die Entziehung der Wahl- und Wahlbarkeitsrechte zur Folge haben werde (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur R. St. G. B. vom 4. März 1879, Reg. Bl. S. 50),
- d) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens,
- e) welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im laufenden oder letztvorangegangenen Rechnungsjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erlostet haben,
- f) welche, obwohl sie mindestens vier Wochen vorher speziell gemahnt wurden, mit Bezählung der in lit. a u. b bezeichneten Steuern aus einem der letztvorangegangenen drei Rechnungsjahre mehr als neun Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, noch ganz oder teilweise im Rückstande sind, und auch keine Stundung dafür erhalten haben, bis zur Bereinigung des Rückstandes,
- g) welche vom Gemeinderat gemäß Art. 18 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes ihres Wahlrechts wegen verweigerter Annahme oder verweigerter Verehrung eines Gemeindeväters für verlustig erklärt sind, auf die Dauer dieses Verlustes.

Kommerell.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 25. Febr. Auf der Tagesordnung steht der Antrag Baffermann, der die Vorlegung eines Gesetzesentwurfes betr. Regelung des Submissionswesens

wünscht. Ein Antrag v. Gamp (Rp.), der Ermäßigungen darüber wünscht, in welchem Maße die Grundstücke über die Festsetzung eines Submissionspreises bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten verwickelt werden könnten, wird mit zur Beratung gestellt.

Freiherr v. Richtig (natl.) rügt die Mißstände im Submissionswesen, wo die Erteilung des Zuschlags auf Grund des billigsten Angebots übige Zustände schafft. Die Festsetzung von Mindestpreisen sei notwendig. Eine Regelung aller dieser Fragen müsse auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Redner empfiehlt Submissionsämtern.

War muth (Rp.) bittet, beide Anträge einer Kommission von 28 Mitgliedern zu überweisen.

Trl (Zentrum) tritt für landesgesetzliche Regelung ein. Sollte der Bundesrat dem Hause Vorschläge machen, dann werde seine Partei daran mitarbeiten. Auch einer Kommissionsberatung stimmten seine Freunde zu.

Nach weiterer Debatte werden die Anträge einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen.

Es folgen Petitionen. Bei der Petition betr. Zündwarensteuer und Zündwarenindustrie beklagen einige Redner die Schädigung, die durch die Finanzreform dieser Industrie entstanden sei und wofür die Ausfuhr lahmgelagert werde. Das Haus stimmt der Ueberweisung zur Ermäßigung zu. Auch eine Petition betr. Gewährung der Veteranenbeihilfe wird erneut der Kommission überwiesen. Da das Haus beschlußunfähig ist, wird die Beratung abgedrochen.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Amt.

Nagold, 28. Februar 1913.

* **Gewerbebank Nagold e. G. m. b. H.** Nach dem Geschäftsberichte der Bank über das Geschäftsjahr 1912 ist dieselbe in der angenehmen Lage, ihren Mitgliedern einen erfreulichen Abschluß vorlegen zu können. Die Geschäfte der Bank haben sich wiederum in jeder Weise vorteilhaft weiter entwickelt. Die Umsätze auf einer Hauptbuchseite sind von M. 13 150 349, 19 i. V. auf M. 14 213 292, 62 gestiegen, der Gesamtumsatz im Ein- und Ausgang beträgt somit über 28 Millionen Mark. Nach Abzug aller Unkosten verbleibt ein Reingewinn von M. 17 302, 36 gegenüber Mark 14 637, 09 im Vorjahre, abgleich die Bank auch im Berichtsjahre — trotz des teuren Reichsbankdiskontsatzes, der längere Zeit 7% betrug — ihren Mitgliedern für Kredite in laufender Rechnung nur 4 1/2% Zinsen nebst einer sehr mäßigen Umlaufprovision, und für doppelt gesicherte Hypothekendarlehen nur 4 1/2% Zinsen berechnete. Die Bilanzsumme ist von M. 1 189 089, 03 auf M. 1 468 274, 70, also um ca. M. 280 000 gestiegen, was hauptsächlich davon herrührt, daß sich die Spareinlagen im Jahre 1912 um ca. M. 59 000, die Einlagen auf Conto-Corrent-Conto um ca. M. 192 000, die Geschäftsanteile der Mitglieder um ca. M. 25 000 und die Reserven um M. 8000 erhöht haben.

* **Die Februar-Nummer der Blätter des württ. Schwarzwald-Vereins** bringt eine stilgewandte, natur-

Die Sophienkirche (Hagia Sophia) in Konstantinopel.

Das herrlichste Denkmal des byzantinischen Baustils aller Zeiten ist die noch jetzt erhaltene Sophienkirche zu Konstantinopel, welche Kaiser Justinianus um das Jahr 537 bauen ließ. Schon Konstantin der Große hatte auf jener Stelle eine Kirche der Sophia, d. h. der göttlichen Weisheit, erbaut, und sein Sohn Konstantinus hatte dieselbe noch erweitert. Sie hatte eine hölzerne Decke, und als diese abbrannte, ließ der Kaiser Theodosius II. das Gebäude mit einem Lonnengewölbe überdecken. Unter Justinianus ging die Kirche bei dem Aufstand der Parteien der Kennbahn völlig in Flammen auf, und der Kaiser beschloß nun, an der Stelle derselben einen Tempel bauen zu lassen, der dem salomonischen an Größe und Herrlichkeit nicht nachstand. Die beiden berühmtesten Baumeister jener Zeit erhielten den Auftrag, das Werk auszuführen, und unter ihrer Oberaufsicht leiteten hundert Anteaubmeister, von denen jeder hundert Maurer zu beaufsichtigen hatte, den gewaltigen Bau, jedoch immer gleichzeitig fünftausend Maurer rechts und fünftausend links arbeiteten. Aus allen Gegenden des Reiches wurden die verschiedensten Arten von Marmor, Granit und Porphyr herbeigeschafft, um damit die Wände des Gotteshauses zu schmücken. Acht Porphyrsäulen aus dem Sonnenempel zu Baalbeck, acht grüne Marmorsäulen vom Dianentempel zu Ephesus und viele andere von Troas,

Cyklus, Athen und den Cycladen wurden im Innern aufgestellt. Der Mörtdel wurde mit Gerstenwasser angefeuchtet. Die Pfeiler mit einem Stucco von vielfarbigen Marmor überzogen, die blendendweißen Stiele zu dem Kuppelgewölbe, in Rhodus gefertigt, waren so leicht, daß erst zwölf einem gewöhnlichen Stiel an Gewicht gleichkamen; es wurden immer zwölf gelegt und nach jeder Lage Reliquien eingemauert, während die Pfeiler Gebete für die lange Dauer des Baues sangen. Der Kaiser selbst nahm den lebhaftesten Anteil am Fortgange des Baues; er besichtigte ihn täglich, und es schreute ihn nicht ab, daß bereits 452 Jtr. Goldes ausgegeben waren, als die Mauern sich erst zwei Meter hoch aus dem Grunde erhoben. Der Altar sollte noch kostbarer sein als Gold, und deshalb wurden Gold, Silber und zerlöthene Perlen und Edelsteine zu demselben zusammengeschmolzen und die Vertiefungen mit den kostbarsten Edelsteinen ausgelegt. Auf dem Tabernakel, das sich über den Altar erhob, ruhte eine goldene achtzehn Zentner schwere Kuppel, mit goldenen Lilien umgeben, zwischen denen ein 75 Pfund schweres und mit köpflchen Steinen geschmücktes goldenes Kreuz stand. Der Thron des Patriarchen (= Erzbischofs) und die Stige der Priester, welche den Altar von hinten in einem Halbkreise umschlossen, waren von vergoldetem Silber. Die Kuppel hatte eine goldene Decke, von der ein goldenes, mit Karfunkeln und Perlen bedecktes Kreuz herabhäng, das hundert Pfund wog.

Die heiligen Gesänge waren sämtlich von reinem Golde; aus demselben Metall waren das Lesepult, die Frauengalerie, die Vorchalle und sechstausend traubensförmige Leuchter für

den Hochaltar. Außerdem waren noch zwei goldene, mit Bildwerk geschmückte Trageleuchter da, jeder 111 Pfund schwer. Der Fußboden war mit vielfarbigen Marmor gefastet, die Türen des Haupttores von vergoldetem Silber, die übrigen von Bernstein, Elfenbein und Zedernholz. In der Mitte des Vorhofes stand ein Wasserbecken von Saispis, und zum Waschen für die Priester waren im Innern zwölf Muscheln, die das Regenwasser auffingen, und zwölf Löwen, zwölf Panther und zwölf Damhirsche, die daselbst wieder ausspizen. Die Herbeischaffung und Zurechtung des nötigen Baumaterials erforderte einen ungewöhnlichen Aufwand an Zeit; 6 Jahre dauerte der eigentliche Bau, und als derselbe vollendet war, fuhr Justinian am Weihnachtstage des Jahres 538 nach der Kirche. 1000 Ochsen, 1000 Schafe, ebensoviel Schweine, 600 Hirsche und 10 000 Hühner wurden geschlachtet, 30 000 Metzen Getreide unter die Armen verteilt. Begleitet vom Patriarchen, ging dann der Kaiser in die Kirche und rief laut aus: „Gott sei gepriesen, der mich gewürdigt hat, ein solches Werk zu vollenden! Ich habe dich besiegt, Salomo!“ Drei Zentner Goldes wurden noch unter die Armen verteilt, und 14 Tage lang dauerten die Dankfeste. Schon nach 20 Jahren stürzte leider bei einem gewaltigen Erdbeben die östliche Hälfte der Kuppel ein und zertrümmerte den Altar, die Kanzel und die goldenen und silbernen Säulen. Man baute sie dann niederer, und damit sie nicht wieder einstürze, ließ man ein ganzes Jahr lang das Gerüst darunter stehen, worauf im Jahr 568 zu Weihnachten das Fest ihrer Wiederherstellung mit der größten Pracht gefeiert wurde. Die Kirche nimmt



